

**Satzung
des Kreisfeuerwehrverbandes Kleve e. V.
vom 04. Mai 2024**

Im nachfolgenden Satzungstext wird

- a) aus sprachlichen Gründen bzw. aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.
- b) nicht nach Gemeinden oder Städten unterschieden. Es wird die Begrifflichkeit "Gemeinden" gemäß der Gemeindeordnung NRW verwandt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Postanschrift des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Kleve e. V.", nachfolgend Verband genannt.
- 1.2 Der Verband ist als Verein im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verband ist ein Verband im Sinne des "Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen".
- 1.4 Der Sitz des Verbandes ist Kleve.
- 1.5 Der Verband hat die Postanschrift:
Kreisfeuerwehrverband Kleve e. V., Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.
- 1.6 Der Verband wird gerichtlich und zur Erledigung von Rechtsgeschäften durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 1.7 Der Verband wird in Vereinsregisterangelegenheiten, abweichend von Ziffer 1.6, vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter alleine vertreten.

§ 2

Geschäftsjahr des Verbandes

- 2.1 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Verbandes

- 3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Verbandes ist die Betreuung seiner Mitglieder, die Pflege des Zusammenhaltes zwischen den Feuerwehren sowie die Pflege der Tradition der Feuerwehren, die Vertretung der Interessen der Feuerwehren auf Kreisebene, die Förderung der Ausbildung und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

- 3.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen oder sonstige Unterstützungen
- bei der Zusammenarbeit mit dem Verband der Feuerwehren in NRW e. V., dem Deutschen Feuerwehr Verband und anderen inländischen und ausländischen Feuerwehrverbänden.
 - bei der Förderung und Betreuung der Jugend- und Kinderfeuerwehren.
 - bei der Sozialbetreuung von Feuerwehrangehörigen (z. B. Förderung der Gesundheit und der Erholung).
 - bei der Aus- und Fortbildung von Feuerwehrangehörigen.
 - bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren.
 - bei sonstigen zuwendungsfähigen Maßnahmen.

§ 4

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- Die Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich für den Verband tätige/n Personen
 - haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 - kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Personenkreis der Berechtigten wird durch den Verbandsausschuss festgelegt (s. § 10, Ziffer 10.4 f).

§ 5

Mitglieder des Verbandes

- Ordentliche Mitglieder des Verbandes können die Feuerwehren der Gemeinden des Kreises Kleve werden.
- Werkfeuerwehren, Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als Mitglied in den Verband aufgenommen werden. Diese Mitglieder bekommen kein Stimmrecht.
- Die Mitgliedschaft (nach 5.1 und 5.2) ist beim Verband schriftlich zu beantragen.
- Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsausschuss.
- Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können mit Beschluss des Verbandsausschusses zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden (siehe § 10, Ziffer 10.4 d)).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss und bei Ehrenmitgliedern zudem mit deren Tod oder mit Auflösung des Verbandes.



- 6.2 Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären.
- 6.3 Ein Mitglied (im Sinne von § 5) kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 6.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- 6.5 Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss (siehe § 10, Ziffer 10.4 c)). Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 6.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch aus der Mitgliedschaft gegen den Verband.

§ 7

Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse

- 7.1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden insbesondere durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- 7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung, die vom Verbandsausschuss erlassen wird, festgesetzt (siehe § 10, Ziffer 10.4 e)).

§ 8

Organe des Verbandes

- 8.1 Organe des Verbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (siehe § 9).
 - b) der Verbandsausschuss (siehe § 10).
 - c) der Vorstand (siehe § 11).
- 8.2 Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.3 Sitzungen der Organe können als Präsenzveranstaltung - auch unter teilweiser Teilnahme in elektronischer Form (hybrid) - oder auch auf elektronischem Wege als virtuelle Sitzung durchgeführt werden.
Die Delegiertenversammlung soll, wenn problemlos möglich, als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Die diesbezügliche Verfahrensentscheidung obliegt dem Vorsitzenden. In Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.4 Zu den Sitzungen der Organe ist in Textform und
 - 8.4.1 mit Bekanntgabe
 - a) des Sitzungsortes,
 - d) der Uhrzeit des Sitzungsbeginns
 - c) der Tagesordnungspunkte.
 - 8.4.2 mit folgenden Einladungsfristen
 - a) Delegiertenversammlung: 14 Tage vor dem Sitzungstag
 - b) Verbandsausschuss- und Vorstandssitzung: ohne Frist



einzuladen.

§ 9

Delegiertenversammlung

- 9.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Verbandsausschusses (siehe § 10, Ziffer 10.1).
 - b) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (im Sinne des § 5, Ziffer 5.1).
- 9.2 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung nach 9.1 hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme.
- 9.3 Die Zahl der Delegierten nach 9.1 b) richtet sich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen in den Gemeindefeuerwehren, für die von den ordentlichen Mitgliedern bei der letzten Beitragszahlung vor der Delegiertenversammlung Jahresbeiträge gezahlt worden sind.
- Jede Gemeindefeuerwehr die ordentliches Mitglied ist, erhält
- a) eine Grundstimme und
 - b) je angefangene 50 Feuerwehrangehörige eine weitere Stimme.
- 9.4 Mindestens eine Delegiertenversammlung ist jährlich durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
- Anträge zur Tagesordnung können von den ordentlichen Mitgliedern (im Sinne des § 5, Ziffer 5.1) und von den Verbandsausschuss- und Vorstandsmitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden.
- 9.5 Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (siehe § 11, Ziffer 11.1 a) bis e)).
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern und von zwei Stellvertretern für die Dauer von drei Jahren, von denen nur ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter einmal hintereinander wiedergewählt werden können.
Die Kassenprüfer und stellvertretenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und nicht dem Verbandsausschuss angehören.
 - c) Beschlussfassungen über Änderungs- oder Neufassungen der Verbandssatzung.
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
 - e) Festsetzung und Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes.
 - f) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfer.
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr.
 - h) Entlastung des Kassierers.
 - i) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- 9.6 Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder
- a) nach § 5 Ziffer 5.1 oder
 - b) des Verbandsausschusses oder
 - c) des Vorstandes
- in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
Diese außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden.



§ 10

Verbandsausschuss

- 10.1 Der Verbandsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Kleve e. V. und den Leitern der dem Verband als ordentliche Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung angehörenden Feuerwehren der Gemeinden.
Vorstandsmitglieder und die Leiter der Feuerwehren können sich im Verbandsausschuss von ihren personenbezogenen Stellvertretern vertreten lassen.
- 10.2 Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.
Der Vorsitzende hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
Diese Verbandsausschusssitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden.
- 10.3 Von dem Vorsitzenden können zu den Verbandsausschusssitzungen Gäste eingeladen werden.
- 10.4 Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
- Beratung und Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten und gestellten Anträge, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben.
 - Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes.
 - der Erlass der Beitragsordnung gemäß § 7.
 - die Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen und des berechtigten Personenkreises gemäß § 4, Ziffer 4.6 b).
Es kann zu Ziffer f) eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 11

Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - dem Pressesprecher
 - zwei Beisitzer, gewählt aus den Reihen der amtierenden Leiter der Mitgliederfeuerwehren
 - dem Sterbekassengeschäftsführer
 - dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - dem Kreiskinderfeuerwehrwart
- 11.2 Die Delegiertenversammlung wählt:
- den Vorsitzenden
 - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Geschäftsführer

- d) den Kassierer
 - e) den Pressesprecher
 - f) die zwei Beisitzer
- Die Delegiertenversammlung kann zu dem von ihr gewählten
- c) Geschäftsführer
 - d) Kassierer
 - e) Pressesprecher
- jeweils bis zu zwei personenbezogenen Stellvertreter wählen.
- 11.3 Der
- g) Sterbekassengeschäftsführer,
 - h) Kreisjugendfeuerwehrwart und
 - i) Kreiskinderfeuerwehrwart
- sind Kraft ihrer Ämter Mitglied des Vorstandes.
- 11.4 Der
- c) Geschäftsführer,
 - d) Kassierer,
 - e) Pressesprecher,
 - g) Sterbekassengeschäftsführer,
 - h) Kreisjugendfeuerwehrwart und
 - i) Kreiskinderfeuerwehrwart
- kann sich im Vorstand, im Verbandsausschuss und in der Delegiertenversammlung von seinem personenbezogenen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten lassen.
- 11.5 Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Notwendige Nachwahlen erfolgen jeweils für die Restzeit der Wahlperiode.
- 11.6 Von dem Vorsitzenden können zu den Vorstandssitzungen Gäste eingeladen werden.
- 11.7 Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Der Vorsitzende hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes in Textform verlangt.
- 11.8 Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
- 11.9 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und des Verbandsausschusses.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verbandsorgane.
 - c) Jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - d) Entscheidungen bei der Gewährung von Zuschüssen usw. in Angelegenheiten der Sozialbetreuung von Feuerwehrangehörigen.
 - e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes im Sinne seiner Aufgaben (siehe § 3).

§ 12

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschriften

- 12.1 Die Delegiertenversammlung ist nach satzungskonformer Einladung (siehe § 8, Ziffer 8.4, Unterziffern 8.4.1 a), b) u. c) und Unterziffer 8.4.2 a)), mit Ausnahme von § 14 beschlussfähig.

- Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- 12.2 Der Verbandsausschuss ist nach satzungskonformer Einladung (siehe § 8, Ziffer 8.4, Unterziffer 8.4.1 a), b) u. c) und Unterziffer 8.4.2 b)) beschlussfähig.
 - 12.3 Der Vorstand ist nach satzungskonformer Einladung (siehe § 8, Ziffer 8.4, Unterziffer 8.4.1 a), b) u. c) und Unterziffer 8.4.2 b)) beschlussfähig.
 - 12.4 Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - 12.5 Den Vorsitz in den Verbandsorganen führt der Verbandsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
 - 12.6 Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Delegiertenversammlungen und über die Verbandsausschusssitzungen sind in Textform allen Verbandsausschussmitgliedern zuzusenden.

§ 13

Verbandssatzung

- 13.1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung zum Erlass, zur Änderung und zur (Teil-)Aufhebung der Verbandssatzung richten sich nach § 12 Ziffer 12.4.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- 14.1 Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich.
Eine diesbezüglich außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser mit satzungskonformer Einladung (siehe § 8, Ziffer 8.4, Unterziffern 8.4.1 a), b) u. c) und Unterziffer 8.4.2 a)) eingeladen wurde.
- 14.2 Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes bedürfen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 14.3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Verbandes an den Kreis Kleve, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat.

§ 15

Beschlussfassung und Inkrafttreten der Verbandssatzung

- 15.1 Die vorstehende Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Kleve e. V. ist auf der Delegiertenversammlung am 04. Mai 2024 in Weeze beschlossen worden.
- 15.2 Die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Kleve e. V. tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Kleve e. V. außer Kraft.

Abstimmungsvermerk:

Es wurde keine geheime Abstimmung beantragt.

Es wurde per Handzeichen wie folgt abgestimmt:

175 stimmberechtigte Delegierte waren anwesend.

175 stimmberechtigte Delegierte stimmten mit "ja"

0 stimmberechtigte Delegierte stimmten mit "nein"

0 stimmberechtigte Delegierte stimmten mit "Enthaltung"

Weeze, 04. Mai 2024



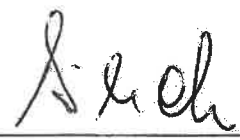
Reiner Gilles
Verbandsvorsitzender



Ronni Schoofs
stellvertretender Verbandsvorsitzender



Thorsten Fischer
stellvertretender Verbandsvorsitzender



H. Herbert Bosch
Schriftführer

Eine unterschriebene Ausfertigung der Satzung wird

als Anlage zum Protokoll der Delegiertenversammlung vom 04. Mai 2024 genommen.

an den Verbandsvorsitzenden, Herrn Reiner Gilles, ausgehändigt.

zu den Akten des Schriftführers (zukünftig Geschäftsführer) genommen.